



[**Gaßner, Groth, Siederer & Coll.**]
Rechtsanwälte

Abfall • Newsletter

September 2008

Liebe Mandantschaft,
sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem Abfall • Newsletter September 2008 informieren wir Sie wieder über Aktuelles aus unserer Arbeit im Bereich Abfall.

Nachdem der Entwurf einer Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts vorgelegt worden ist, möchten wir Ihnen diesen vorstellen.

Sodann fassen wir den Stand des Streits um sog. gewerbliche Sammlungen zusammen. Hier kann nach derzeitigem Stand mit einer Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts gerechnet werden, die auch Antworten auf die Frage nach der Reichweite sog. Eigenverwertung im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG geben wird.

Nach einigen Praxishinweisen für einen rechtssicheren Vergabevermerk berichten wir zu zwei aktuellen Veranstaltungen zu Anstalten des öffentlichen Rechts.

Übersicht

- Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts
- Aktuelles zu Abfällen zur Verwertung
- Der rechtssichere Vergabevermerk
- Erfahrungsaustausch kommunale Anstalt
- [GGSC] auf Veranstaltungen
- [GGSC]-Seminare
- [GGSC]-Veröffentlichungen

Wir wünschen Ihnen nun viel Spaß bei der Lektüre!

Seminar

**Kommunalverfassungsreform
„Einführung der kommunalen Anstalt“
am 07. Oktober 2008 in Berlin**

Programm und Anmeldeformular befinden sich im Anhang.



[VERORDNUNG ZUR VEREINFACHUNG DES DEPONIERECHTS]

Mit Stand vom 03.06.2008 hat das BMU den Entwurf einer Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts vorgelegt. Es handelt sich nunmehr um den 3. Entwurf eines Regelwerks, mit dem das zersplitterte Deponierecht (DepV, AbfAbIV, DepVerwV, TASI, TA Abfall) zusammengeführt, vereinfacht und entsprechend dem Stand der Technik weiterentwickelt werden soll. Alle vorgeannten Regelungen sollen aufgehoben werden und in einer neuen Deponieverordnung aufgehen (nachfolgend: DepV-E). Außerdem soll die EG-Bergbauabfallrichtlinie im Bereich der nicht dem Bergrecht unterliegenden Abfälle umgesetzt und Anhang 51 der Abwasser-VO modifiziert werden.

Flexibilisierung der Anforderungen an Deponiestilllegung

Das BMU strebt weiterhin deutliche Änderungen am bisherigen Stilllegungs- und Nachsorgemodell an, das nach neueren Erkenntnissen bei zahlreichen Siedlungsabfalldeponien keine Entlassung aus der Nachsorge binnen überschaubarer Zeiträume ermöglicht. Unter anderem soll es mehr Flexibilität im Bereich der Basisabdichtung und der Oberflächenabdichtung geben. Der Anwendung von Stabilisierungsverfahren am

Deponiekörper (Wasserinfiltration, Belüftung) sollen Impulse gegeben werden. Erleichterungen im Bereich der Oberflächenabdichtung werden z. T. an den erfolgreichen Einsatz solcher Verfahren geknüpft. Außerdem werden die Kriterien für die Entlassung aus der Nachsorge modifiziert und z. T. abgeschwächt.

Wegfall von Ausnahmeregelungen

Bisher existierende Ausnahmeregelungen, z. B. im Bereich der geologischen Barriere und Basisabdichtung (§ 3 Abs. 8 DepV) und für die Stilllegung von Altdeponien (vgl. § 14 Abs. 6 DepV) sollen wegfallen. Von besonderem Interesse sind deshalb die Übergangsvorgaben in §§ 26 und 27 DepV-E. Sie gelten für „Altdeponien“: Dies sind die Deponien, die sich bei Inkrafttreten der neuen DepV in der Ablagerungs-, Stilllegungs- oder Nachsorgephase befinden (§ 2 Ziff. 2 DepV-E). Diese Deponien können nur dann zu den bisher geltenden Bedingungen weiterbetrieben bzw. stillgelegt werden, wenn diese Bedingungen in einer bestandskräftigen Planfeststellung/-genehmigung oder in einer Anordnung nach § 35 oder § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG festgelegt sind.

Stilllegung nach altem Recht oder Neuregelung abwarten?



Aus Betreibersicht ist abzuwägen, ob möglichst noch vor Inkrafttreten der neuen DepV eine behördliche Regelung herbeigeführt werden sollte. Dies betrifft zum einen Deponien, auf denen die Fortsetzung der Ablagerung angestrebt wird, die aber nicht nach dem Stand der Technik errichtet worden sind (z. B. im Hinblick auf die Basisabdichtung). Ist eine Nachrüstung auf den Stand der Technik beabsichtigt, geben die Regelungen der neuen DepV größere Flexibilität. Sofern der Betrieb jedoch unter größeren Abweichungen vom Stand der Technik mit der Begründung fortgesetzt werden soll, unter den gegebenen Bedingungen seien Beeinträchtigungen des Allgemeinwohls ausgeschlossen, kann der Ablagerungsbetrieb nach altem Recht im Anwendungsbereich des bisherigen DepV (DK 0 und DK III) nur noch auf Grundlage einer entsprechenden Behördenentscheidung fortgesetzt werden (§ 3 Abs. 8 DepV). Eine für den Weiterbetrieb ausreichende Zulassung kann nur noch im Zeitraum bis zum Inkrafttreten der Neuregelung erlangt werden. Manche Betreiber kommen auf die Idee, ihre Deponie „umklassifizieren“ zu lassen von DK I/II in DK III, um die Ausnahmeregelung in § 3 Abs. 8 DepV in Anspruch nehmen zu können, da eine entsprechende Abweichungsmöglichkeiten für die der TAsi unterfallenden DK I/II-Deponien fehlt.

Ähnliche Überlegungen sind nötig bei Altdeponien in der Stilllegungsphase, auf die § 14

DepV anwendbar ist. Sofern die Regelanforderungen an die Oberflächenabdichtung „durchgezogen“ werden sollen (in der Praxis selten), wird die neue Rechtslage mehr Flexibilität als Anhang 1 Nr. 2 DepV ermöglichen. Größere Abweichungen – z. B. der Verzicht auf Abdichtungskomponenten oder deren Ersatz durch hydraulische Maßnahmen – können jedoch nur auf Grundlage des geltenden Rechts erfolgen. Insbesondere wer die Ausnahmeregelung in § 14 Abs. 6 DepV in Anspruch nehmen möchte, sollte sich umgehend um einen entsprechenden Bescheid bemühen und auch möglichst dafür Sorge tragen, dass dieser Bescheid rechtzeitig bestandskräftig wird. Dies setzt u.a. voraus, dass der Bescheid nicht in Rechte Dritter eingreift, die Widerspruch bzw. Klage erheben könnten.

Auswirkungen auf laufende Verwaltungs- und Klageverfahren

Praktische Bedeutung hat auch die Frage, wie sich die bevorstehende Rechtsänderung auf laufende Verwaltungs- und Klageverfahren auswirkt, die noch unter Geltung des bisherigen Rechts eingeleitet wurden (Planfeststellungs- und -genehmigungsverfahren, Verfahren/Anordnungen nach § 35 und § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG). Zumindest für Anordnungen nach § 35 und § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG, die bis zum Inkrafttreten der neuen DepV noch nicht bestandskräftig sind (z.B.



weil noch ein Widerspruchsverfahren läuft oder ein Gerichtsverfahren, das nicht durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossen ist), gilt: Sie müssen nach den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen i.V.m. den Übergangsregelungen (§§ 26, 27 DepV-E) an das neue Recht angepasst werden, weil dieses für die Beurteilung ihrer Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit maßgeblich ist.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwalt Dr. Achim Willand.

[AKTUELLES ZU ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG]

Auf dem Gebiet der Abfälle zur Verwertung, die aus privaten Haushaltungen stammen, ist Einiges in der Diskussion.

BVerwG zu Eigenverwertung

Nachdem die Landeshauptstadt Kiel gegen das Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 22.04.2008 (Az.: 4 LB 7/06) Revision eingelegt hat, wird nun das Bundesverwaltungsgericht voraussichtlich Anfang nächsten Jahres zur sog. Eigenverwertung Stellung nehmen. Das OVG Schleswig-Holstein hatte in seinem Urteil die Einzelmeinung vertreten, nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG könne auch ein Dritter von privaten Haushaltungen mit der Entsorgung von Abfällen zur Verwertung beauftragt werden. Zwar wird diese Rechtsauffassung bislang sonst von

den Verwaltungsgerichten nicht geteilt und die Vorschrift als Ausnahmeregelung – insb. für die Eigenkompostierung – verstanden. Der Rechtsfrage kommt jedoch erhebliche wirtschaftliche Bedeutung zu, wie wir bereits in dem entsprechenden [GGSC]-Abfall • Newsletter Extra im Juni ausgeführt hatten.

Gewerbliche Sammlungen PPK

Die Anzahl neuer „gewerblicher Sammlungen“ hat erwartungsgemäß nachgelassen. Hierzu dürfte zum einen beigetragen haben, dass die „lukrativen“ Sammelgebiete (d.h. Gebiete, in denen öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ein Bringsystem vorgesehen hatten) weitestgehend Konkurrenz durch gewerbliche Sammlungen erhalten haben. Vor allem aber hat sich der Altpapiermarkt im Bereich „gemischter Ballen“ deutlich „abgekühlt“, so dass mittlerweile eine Reihe von gewerblichen Sammlungen wieder eingestellt worden sind. Die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zeigt in ihrer Spruchpraxis eine erkennbare Tendenz zugunsten der privaten Sammler auf. Gleichwohl zeigen aber die Beschlüsse des VG Weimar vom 04.09.2008 (Az.: 7 E 877/08 We) und des OVG Hamburg vom 08.07.2008 (Az.: 1 Bs 91/08) zum einen, dass Entscheidungen auch weiterhin zugunsten der Kommunen ausgehen können, und zum anderen, dass insbesondere Verstöße gegen



das Recht der Verpackungsentsorgung auch bei der Prüfung „öffentlicher Interessen“ von Bedeutung sind. Darüber hinaus sind mehrere gerichtliche Verfahren, auch vor Obergerichten (z.B. BayVGH und OVG Berlin-Brandenburg), die von [GGSC] vertreten werden, noch offen.

In einzelnen Fällen, gerade bei einem ungefragten Aufstellen von „Blauen Tonnen“ im öffentlichen Straßenraum, konnte straßenrechtlich erfolgreich gegen „gewerbliche Sammler“ vorgegangen werden (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 14.7.2008 – 11 B 1033/08 –; VG Aachen, Beschl. v. 17.6.2008 – 6 L 252/08 –; VG Düsseldorf, Beschl. v. 3.7.2008 – 16 L 1099/08).

Wie in vielen Verfahren zu gewerblichen Sammlungen vorgetragen, stellen diese Sammlungen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gerade im Vergaberecht vor erhebliche Probleme. Dies gilt insbesondere für die Leistungsbeschreibung nach § 8 VOL/A, die sich bezüglich der erforderlichen Mengenprognose schwierig gestaltet. Soweit dennoch eine Ausschreibung erfolgte, stehen vergaberechtliche Entscheidungen zum Vorliegen eines „ungewöhnlichen Wagnisses“ noch aus und man darf gespannt sein, ob die Spruchpraxis die Rechtsauffassung mancher - insoweit fachfremder – Verwaltungsgerichte teilt, die derartige Probleme des öffentlich-

rechtlichen Entsorgungsträgers schlicht in Abrede gestellt hat.

Soweit der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger den Konkurrenzkampf – z.T. durch das eigene Aufstellen von „Blauen Tonnen“ - aufgenommen hat, ist es wiederholt zu zivilrechtlichen Auseinandersetzungen, insb. zu Streit um „Werbung“ für die Sammlung des örE, gekommen. Ermutigt fühlen dürfen sich die örE durch einen entsprechenden Hinweis des OVG Schleswig-Holstein in dem umstrittenen Urteil (s.o.), dass der örE „im Interesse der Gebührenschuldner nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist, diese darauf hinzuweisen, dass sie zu Gebührenmehrbelastungen selbst beitragen, wenn sie Papierabfälle Privaten überlassen“. Der örE sollte bei der Ausformulierung entsprechender Hinweise allerdings Vorsicht walten lassen und vor Veröffentlichung einen Rechtsspezialisten den Text prüfen lassen.

Bei Interesse werden die erwähnten Entscheidungen an Vertreter von örE bzw. Kommunen per Mail (pdf-Datei) übersandt.

Auseinandersetzungen mit Systembetreibern

Sinkende Vergütungen, die nicht mehr kostendeckend sind, haben nunmehr auch zu Auseinandersetzungen zwischen Kommu-



nen und Systembetreibern geführt. Im Streit steht hier erneut die Regelung des § 6 Abs. 3 Satz 8 VerpackV, nach der der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger vom Systembetreiber eine Mitbenutzung (hier: des kommunalen PPK-Erfassungssystems) „gegen ein angemessenes Entgelt“ verlangen kann.

Weiterer Streit um die Regelung droht für den Fall, dass Systembetreiber tatsächlich auch Leistungsverträge mit „gewerblichen Sammlern“ abschließen, da ein solches Vorgehen ggf. zum einen gegen geltende Abstimmungsvereinbarungen verstoßen und zum anderen die Vorschrift des § 6 Abs. 3 Satz 8 VerpackV leer laufen lassen kann, was kaum Intention des Ordnungsgebers gewesen sein dürfte.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel und Rechtsanwalt Hartmut Gaßner.

[DER RECHTSSICHERE VERGABEVERMERK]

Soweit öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ihre Aufgaben nicht selbst erfüllen, setzt eine Drittbeauftragung regelmäßig die Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens voraus. In Ausprägung des sog. Transparenzgrundsatzes und zum Schutz beteiligter Bieter ist der öffentliche Auftraggeber nach Maßgabe von § 30 VOL/A u.a. zur Führung eines sog. Vergabevermerks verpflicht-

et. Nach Nr. 1 der Vorschrift muss dieser „die einzelnen Stufen des Verfahrens, die Maßnahmen, die Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen“ enthalten. Selbst wenn mit der Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens Berater beauftragt werden, wird der Vergabevermerk regelmäßig vom Auftraggeber geführt, zumal dieser alle Entscheidungen im Vergabeverfahren selbst zu treffen hat und diese nicht delegieren darf. Von besonderer Bedeutung ist daher, dass Form und Inhalt des Vergabevermerks rechtssicher gestaltet werden. Dies gilt umso mehr, als gerade in jüngerer Zeit die vergaberechtliche Spruchpraxis immer wieder hohe – zum Teil sogar formalistische – Anforderungen an einen solchen Vergabevermerk gestellt hat, die u.a. auch eine nachträgliche „Heilung“ von Fehlern ausgeschlossen hat. Die Rechtsprechung nimmt eine umfassende Dokumentationspflicht der Vergabestelle an. Neben dem Vergabevermerk müssen daher vollständige Vergabeakten geführt werden. Verstöße ahndet die vergaberechtliche Spruchpraxis zum Teil mit der Wiederholung von Verfahrensabschnitten – oder gar der Aufhebung der Ausschreibung.

Faustregeln

Für die Praxis empfehlen sich zunächst folgende Faustregeln: Jede Entscheidung, die sich nicht bereits unmittelbar aus den ver-



gaberechtlichen Gesetzen ergibt, sollte begründet werden. Ferner sollte der Vergabevermerk fortlaufend und zeitnah (d.h. auch jeweils mit Datum und Unterschrift) fortgeführt werden, da im Falle eines Nachprüfungsverfahrens die Vergabekammer im Regelfall die sofortige Übersendung der Vergabeakten und des Vergabevermerks verlangt, so dass keine Zeit mehr für eine nachträgliche Verschriftlichung der maßgeblichen Entscheidungen verbleibt. Schließlich ist jede Kommunikation zwischen Vergabestelle und Bieter in der Vergabeakte zu dokumentieren.

Gliederung des Vergabevermerks

Zur Gliederung des Vergabevermerks empfiehlt es sich, sich an den jeweiligen Verfahrensschritten des betreffenden Verfahrens zu orientieren, im Falle eines offenen Verfahrens also z.B.

- Konzept-/Vorbereitungsphase
- Bekanntmachung/Versendung
- Angebotsphase
- Angebotseröffnung/Submission
- Prüfung und Wertungsphase (unter Beachtung der sog. Stufen)
- Vergabevorschlag
- Bieterinformation
- Zuschlagserteilung
- Mitteilung an Dritte.

Im weiteren sind neben Formalia (z.B. Name, Anschrift, Leistungsgegenstand, Begrün-

dung der Bedarfsermittlung und Auftragswert) Begründungen für alle wichtigen Entscheidungen zu verschriftlichen, wobei insbesondere zu benennen sind:

- Gründe für die Wahl der Verfahrensart
- Absehen von einer losweisen Vergabe bzw. Begründung der Losaufteilung
- Zulassung/Nichtzulassung von Nebenangeboten
- Einschränkung des Grundsatzes der produktneutralen Ausschreibung
- Auswahl und Gewichtung der maßgeblichen Zuschlagskriterien

Schwerpunkt: Prüfungs-/Wertungsphase

Besonderer Sorgfalt bedarf sodann die Führung des Vergabevermerks in der Prüfungs-/Wertungsphase. Hier sollte der Vergabevermerk die einzelnen Prüfungsstufen erkennen lassen und eine konkrete Befassung mit den Angeboten. Die Prüfung sollte sich dabei im Regelfall nicht auf ein bloßes „Abhaken“ beschränken. Dies gilt insbesondere dann, wenn erst eine Einzelwürdigung der von dem Bieter vorgelegten Unterlagen eine Entscheidung (z.B. über die Leistungsfähigkeit aufgrund von Referenzunterlagen) ermöglicht. Soweit dem Auftraggeber von Gesetz wegen ausdrücklich ein Ermessen eingeräumt ist und/oder Fragestellungen vorliegen, die erfahrungsgemäß regelmäßig Prüfungsgegenstand im vergaberechtlichen Rechtsschutz sind, sollten diese Entscheidungen schriftlich begründet werden. In der



aktuellen Spruchpraxis sind hier insbesondere zu nennen:

- Begründung eines Angebotsausschlusses
- Begründung der Zulässigkeit für die Nachforderung nicht eingereichter Unterlagen
- Begründung für die Anforderung zusätzlicher Unterlagen
- Begründung für die Aufhebung eines Vergabeverfahrens.

Vorsorglich sollte sich der Auftraggeber auch zeitnah mit der Frage befassen, ob und ggf. welche Unterlagen bzw. Bestandteile der Vergabeakte gesperrt werden, folglich also zwar der Vergabekammer überlassen werden, nicht aber Gegenstand der Akteneinsicht gem. § 111 GWB sein dürfen. [GGSC] unterstützt Vergabestellen bei der Führung des Vergabeverkehrs und der Dokumentation des Vergabeverfahrens.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel.

[ERFAHRUNGSUSTAUSCH KOMMUNALE ANSTALT]

Die [GGSC]-Seminare GmbH konnte am 09.09.2008 in Hannover zu einem ersten Erfahrungsaustausch kommunale Anstalt 70 Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrüßen.

Herr Grosek als Vertreter des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und

Integration gab einen Überblick über den Stand der Entwicklung in Niedersachsen. Seit Einführung der kommunalen Anstalt im Jahr 2003 sei diese Rechtsform – im Gegensatz zu anderen Bundesländern – bisher eher zögerlich aufgenommen worden. Die niedersächsische Landesregierung sei aber bemüht, die Rahmenbedingungen weiter zu verbessern und zu vereinheitlichen. Es werde derzeit an einer Novelle der niedersächsischen Gemeindeordnung gearbeitet. So werde erwogen, die Zuständigkeit der Rechnungsprüfungsämter für die Abschlussprüfung festzuschreiben. Diesen sei es allerdings unbenommen, zur Prüfung auch Dritte (insbesondere Wirtschaftsprüfer) einzuschalten. Ferner sei mit einem Wahlrecht hinsichtlich der Anwendung der HGB-Vorschriften für die Buchführung der Anstalten neben den Vorgaben des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR) zu rechnen. Die Einzelheiten der Ausgestaltung sollen in einer Anstaltsverordnung geregelt werden, die in Vorbereitung sei. Sowohl die Gesetzesnovelle als auch die Anstaltsverordnung soll nach dem bisherigen, ambitionierten Zeitplan zum 01.01.2009 in Kraft treten. Hingegen sei nicht beabsichtigt, an den bestehenden rechtlichen Regelungen zur Insolvenzunfähigkeit der kommunalen Anstalt und der in Niedersachsen fehlenden Gewährträgerhaftung etwas zu ändern.

Zentraler Bestandteil der Veranstaltung war im Übrigen der Austausch praktischer Erfah-



rungen mit der Errichtung und der Führung kommunaler Anstalten. Vorstände und leitende Mitarbeiter der Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe A + B Peine, der Abfallwirtschaft Heidekreis AÖR – Soltau-Fallingb., der KreisWirtschaftsbetriebe Goslar, der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung, WAS sowie der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AÖR berichteten über den Gründungsprozess sowie die gewonnenen Erkenntnisse im Betrieb. Deutlich wurde, dass die kommunale Anstalt zahlreiche Ausgestaltungsformen auf den verschiedensten Feldern kommunaler Betätigung zulässt und die Referenten sich darüber einig waren, dass die Vorteile der Anstalt im Vergleich zur kommunalen GmbH überwiegen. Insbesondere die steuerrechtlichen Vorteilen der kommunalen Anstalt, bei gleichzeitiger Bewahrung eines Einflussrechtes der Trägerkommune wurde herausgestellt.

Die Rechtsanwälte bei [GGSC], federführend Frau Rechtsanwältin Katrin Jänicke, berichteten im Rahmen der Veranstaltung über ihre Erfahrungen in der Beratungspraxis. [GGSC] hat die Gründung mehrerer kommunaler Anstalten z. B. auf den Gebieten der Straßenreinigung, Abwasserbeseitigung und der Abfallentsorgung begleitet. Die Frage der rechtssicheren Vermögensübertragung von der Trägerkommune stand hierbei ebenso im Mittelpunkt wie die Gestaltung

des Personalübergangs und die Finanzierung der kommunalen Anstalt.

An die Vorträge knüpfte sich eine intensive Diskussion an, die zeigte, dass insbesondere Fragen über die Auslegung der kommunalwirtschaftlichen Bestimmungen, vergaberechtliche Aspekte sowie steuerrechtliche Abgrenzungsprobleme und versicherungsrechtliche Fragestellungen bei der Gründung und Führung der kommunalen Anstalt nach wie vor einer intensiven Prüfung bedürfen. Die Gründung einer kommunalen Anstalt bietet den Gebietskörperschaften ein hohes Maß an flexiblen Ausgestaltungsmöglichkeiten, die Übertragung hoheitlicher Befugnis kann realisiert und gleichwohl kann der Einfluss der Trägerkommune individuell festgelegt werden.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwältin Katrin Jänicke und Rechtsanwalt Jens Kröcher.

[GGSC AUF VERANSTALTUNGEN]

17. Jahresfachtagung 2007 der Landesgruppe Ost VKS im VKU e.V.

Rechtsanwalt Hartmut Gaßner,

04. und 05.09.2008 in Belzig

„Ergebnisse Vorsortierung und PPK“



VKU Landesgruppenversammlung Berlin-Brandenburg

Rechtsanwalt Hartmut Gaßner,

10.09.2008 in Potsdam

„Kommunale Abfallwirtschaft – Auflösung oder Aufbau“

69. Symposium des ANS e.V.

Rechtsanwalt Hartmut Gaßner

16. und 17.09.2008 in Göttingen

„Auswirkungen der Novellen des EEG und KWKG auf die Abfallwirtschaft“

V. Dresdner KAG-Gebührentag der Sächsischen Verwaltungsakademie

Rechtsanwältin Caroline v. Bechtolsheim,

17.09.2008 in Dresden

Vortrag zu aktuellen Themen des Abfallgebührenrechts gemeinsam mit dem Vors. Richter am Sächsischen Oberverwaltungsgericht Michael Raden

7. Sächsischer Kreislaufwirtschaftstag

Rechtsanwältin Caroline v. Bechtolsheim,

18.09.2008 in Freiberg

„Aktuelles zu gewerblichen Sammlungen“

13. Tagung Siedlungsabfallwirtschaft Magdeburg

Rechtsanwalt Hartmut Gaßner,

25.09.2008 in Magdeburg

„Häuserkampf um Wertstoffe - Überlassungspflicht und gewerbliche Sammlung“

VKS im VKU Landesfachtagung NRW

Rechtsanwalt Hartmut Gaßner,

27. und 28.10.2008 in Krefeld

„Grenzen der gewerblichen Sammlung“

Verwaltungsakademie des Landes Berlin

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel

05.11.2008 / 19.11.2008

„Aktuelle Fragen des Abfallrechts“

Euroforum-Seminar 1 x 1 der Abfallwirtschaft

Rechtsanwalt Dr. Holger Thärichen

02. und 03. Dezember 2008 in Frankfurt/Main und 12. und 13.01.2009 in Berlin

„Grundlagenwissen über die Abfallwirtschaft“

„Deutsches und EU-Abfallrecht“



[GGSC-SEMINARE]

07.10.2008 in Berlin

Kommunalverfassungsreform – Einführung der kommunalen Anstalten in Brandenburg (mit Beitrag des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg; Programm und Anmeldung im Anhang zu diesem Newsletter)

Katrin Jänicke

„Die Rechtsform der kommunalen Anstalt – Überblick und Erfahrungen aus anderen Bundesländern“

Rechtsanwalt Rainer Kühne

„Organisatorische Konzeption der kommunalen Anstalt und Einflussmöglichkeiten der Kommune“

Katrin Jänicke

„Gründung der kommunalen Anstalt und Personalüberleitung“

Rechtsanwalt Jens Kröcher

„Handlungsmöglichkeiten der kommunalen Anstalt“

[GGSC-VERÖFFENTLICHUNGEN]

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel

„Überlassungspflichten für Verwertungsabfälle aus privaten Haushaltungen – Regel oder Ausnahme? - zugleich eine Anmerkung zu OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 22.4.2008 – 4 LB 7/06“

in: ZUR 2008, Heft 9, S. 411

Rechtsanwalt Dr. Holger Thärichen

ElektroG – Elektro- und Elektronikgerätegesetz, Kommentar

**ESV Erich Schmidt Verlag,
ISBN 978 3 503 11017 9**

In der aktuellen Ausgabe der Zeitschrift Müll und Abfall (Heft 09/2008) finden sich Beiträge von [GGSC] RechtsanwältInnen u.a. zu folgenden Themen:

- Divergierende obergerichtliche Entscheidungen zu gewerblichen Sammlungen
- Anspruch auf Vertragsanpassung und Schadensersatz bei fehlerhafter Leistungsbeschreibung
- Verwaltungsgericht Düsseldorf und Oberverwaltungsgericht NRW zu den straßenrechtlichen Aspekten gewerblicher Sammlungen



GGSC veröffentlicht darüber hinaus in weiteren Sach- und Rechtsgebieten Newsletter, auf die wir an dieser Stelle noch einmal hinweisen möchten:

- Altlasten
- Bau
- Energie
- Gentechnik
- Grundstücksvergabe
- HOAI
- ÖPP/Vergabe
- Stadtwerke **[neu!]**
- Verkehr/ÖPNV
- Wasser

Wenn Sie auch Interesse an dem Bezug eines der genannten Newsletters haben, senden Sie uns bitte eine E-Mail an Berlin@GGSC.de oder nutzen Sie im Internet das Newsletter-Archiv unter www.ggsc.de/service.



Seminar

Kommunalverfassungsreform

Einführung der kommunalen Anstalten in Brandenburg

am 7. Oktober 2008

in Berlin

Konzept und Zielgruppe des Seminars:

Nachdem die kommunale Anstalt z. B. in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Bayern bereits seit längerem als Rechtsform zur Verfügung steht und großen Zulauf verzeichnet, ist die Gründung kommunaler Anstalten nach Inkrafttreten der §§ 94 und 95 der Kommunalverfassung am 28. September 2008 nun auch in Brandenburg möglich. Die Kommunen in Brandenburg haben künftig die Möglichkeit, Aufgaben, wie z. B. die Abfallentsorgung, die Wasserver- und Abwasserentsorgung, den Betrieb von Friedhöfen, die Straßenreinigung, den Betrieb von Bauhöfen, Bibliotheken oder Schwimmbädern in eine kommunale Anstalt auszulagern. Dabei werden die Vorteile privater Rechtsformen, wie der GmbH, mit den Vorteilen öffentlicher Aufgabenerledigung verknüpft. Die Rechtsform der kommunalen Anstalt und der Gründungsvorgang werden in dem Seminar umfassend erläutert. Dabei kann [GGSC] auf breite Erfahrungen mit der Gründung kommunaler Anstalten in anderen Bundesländern zurückgreifen. Herr Seeberg, Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, wird Hinweise aus Sicht der Kommunalaufsichtsbehörde einbringen. Ein Erfahrungsbericht zur Gründung einer kommunalen Anstalt rundet das Seminar ab.

Das Seminar wendet sich an für die Organisation kommunaler Aufgaben Verantwortliche aus Gemeinden, Ämtern und Landkreisen und an Mitarbeiter der Aufsichtsbehörden.

Veranstalter:

Das Seminar wird von der [GGSC]-Seminare GmbH in Berlin durchgeführt.



Programm des Seminars:

- 09:30 Uhr** **Begrüßung und Einführung**
Herr Hartmut Gaßner
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
- 09:45 Uhr** **Die Rechtsform der kommunalen Anstalt**
Überblick und Erfahrungen aus anderen Bundesländern
Frau Katrin Jänicke
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
- 11:00 Uhr** **Kaffeepause**
- 11:15 Uhr** **Beweggründe des Gesetzgebers für die Einführung der kommunalen Anstalt in**
Brandenburg
Herr Hans Seeberg
Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
- 12:00 Uhr** **Organisatorische Konzeption der kommunalen Anstalt und Einflussmöglichkeiten**
der Kommune
Herr Rainer Kühne
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
- 12:30 Uhr** **Mittagspause**
- 14:00 Uhr** **Gründung der kommunalen Anstalt und Personalüberleitung**
Frau Katrin Jänicke
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
- 14:30 Uhr** **Hinweise zum Gründungsvorgang aus Sicht der Kommunalaufsichtsbehörde**
Herr Hans Seeberg
Ministerium des Innern des Landes Brandenburg



- 15:00 Uhr** **WAS Wolfsburg -Erfahrungsbericht**
Vorstand Dr. Herbert Engel
Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – WAS
- 15:30 Uh** **Handlungsmöglichkeiten der kommunalen Anstalt**
Herr Jens Kröcher
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
- 16:00 Uhr** **Neue Regelungen der Gemeindeordnung zur wirtschaftlichen Betätigung**
Herr Hans Seeberg
Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
- 16:30 Uhr** **Ausblick und Diskussion**
- 17:00 Uhr** **Seminarende**

Ort und Zeit des Seminars:

- Termin: 7. Oktober 2008
Zeit: 09.30 bis 17.00 Uhr
Ort: Energieforum Berlin, Stralauer Platz 34, 10243 Berlin
 (gegenüber vom Ostbahnhof)



[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]

Seminare

[GGSC]-Seminare GmbH
Frau Hentschel
per Fax: (030) 726 10 26 10

EnergieForum Berlin
Stralauer Platz 34
10243 Berlin

Anmeldung bis 30.09.2008

**Kommunalverfassungsreform –
Einführung der kommunalen Anstalten in Brandenburg
unter Leitung des Anwaltsbüros [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
am 07.10.2008 in Berlin**

Sehr geehrte Damen und Herren,

an der Veranstaltung nehme ich /nehmen wir mit Personen teil:

1.
(Name, Vorname, Funktion) – bitte in Blockschrift ausfüllen -

2.
(Name, Vorname, Funktion) – bitte in Blockschrift ausfüllen -

Der Kostenbeitrag (Teilnahme, Tagungsunterlagen, Kaffeepausen, Mittagessen) beträgt je Person 300,00 € zzgl. 19 % Umsatzsteuer.

Nach Eingang dieser Faxanmeldung übersenden Sie bitte unaufgefordert eine Teilnahmebestätigung/Rechnung.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

(Stempel/Telefonnummer)

(E-Mail-Adresse – bitte unbedingt angeben)